



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Campingplatz am Garder See GmbH | 2020

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „CAMPINGPLATZ GARDER SEE“





biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de

Geschäftsführer:
Dr. Dr. Dietmar Mehl
Dr. Volker Thiele
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M. Sc. Michel Hannemann
Dipl.-Biol. Jens Niederstraßer

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Herr Henry Misch
Geschäftsführender Gesellschafter

Campingplatz am Garder See GmbH

Am See 3
18276 Lohmen
Telefon: 038458/20722
Telefax: 038458/8059
E-Mail: campingplatz-gardersee.com
Internet: info@campingplatz-garderssee.eu

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 20.01.2020

Bützow, den 19.03.2020

Dr. rer. nat. Volker Thiele

Geschäftsführer

INHALT

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Untersuchungsgebiet	5
1.3	Rechtliche Grundlage.....	7
1.4	Methodisches Vorgehen	8
1.5	Datengrundlage	8
1.6	Darstellung des Eingriffs	8
1.7	Relevante Projektwirkungen.....	9
2	Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung	10
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und besonders geschützte Arten.....	10
2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	13
2.2.1	Potenzialabschätzung.....	13
2.2.2	Relevanzprüfung.....	20
3	Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG	20
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und besonders geschützte Arten.....	20
3.1.1	Fledermäuse	21
3.1.2	Biber (<i>Castor fiber</i>).....	23
3.1.3	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).....	25
3.1.4	Amphibien	27
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	28
3.2.1	Bodenbrüter	29
3.2.2	Freibrüter	31
3.2.3	Höhlenbrüter	33
3.2.4	Nischenbrüter.....	35
4	Maßnahmen	37
4.1	Vermeidungsmaßnahmen	37
4.2	CEF-Maßnahmen	40
5	Zusammenfassung.....	41

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“ plant die Gemeinde Lohmen die Festschreibung einer städtebaulichen Ordnung des Campingplatzes. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Erweiterung der baulichen Anlagen des Rezeptionsbereichs inkl. Wohnbereich, des Restaurants, sanitärer Anlagen und möglicher Erweiterungsflächen der Lagehalle. Darüber hinaus ist die Aufstellung von Mobilheimen (Tiny House) und Anlage von Baumzelten innerhalb des Erlenbestandes im Zentrum des Platzes (Waldumwandlungsfläche) geplant.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Standort des Campingplatzes langfristig gesichert und die Gemeinde bekennt sich zur touristischen Entwicklung des Planungsgebietes.

Am 20.01.2020 wurde die Institut biota GmbH von der Campingplatz am Garder See GmbH mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) beauftragt. Hiermit soll geprüft werden, ob und in welcher Ausprägung durch die Erweiterung der baulichen Anlagen sowie einer geplanten Waldumwandlung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) ausgelöst werden.

1.2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet des Campingplatzes am Garder See mit einer Gesamtgröße von 88.843 m². Der Platz befindet sich im Landkreis Rostock in der Gemeinde Lohmen zwischen den Ortschaften Garden und Lohmen, am nördlichen Ufer des Garder Sees.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal“ (L48a) sowie des Naturparkes „Sternberger Seenland“ (NP 7). Südlich angrenzend an die Untersuchungsfläche befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2338-304 „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ sowie das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2339-402 „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ (Abbildung 1 und Abbildung 2).

Am 19.02.2020 fand eine einmalige Ortbegehung durch zwei Experten der Institut biota GmbH statt. Seit dem Jahr 1970 befinden sich im Untersuchungsgebiet Anlagen des Campingplatzes. Im Eingangsbereich des Platzes besteht ein Verwaltungs-, Empfangs- und Versorgungsgebäude, weitere massive Bauten bilden fünf Sanitärgebäude auf dem Campinggelände. Der Großteil des Campinggeländes ist mit alten Wohnwagen/ DDR-Bauwagen und Mobilheimen bestanden. Einzelne Siedlungsgehölze und -hecken heimischer Arten sind partiell auf dem Campingplatz zu finden. Umgeben von einem Graben, weisen die Flächen im Zentrum des Platzes einen Erlen- und Birkenwald entwässerter Standorte sowie Feuchtgebüsche eutropher Moorstandorte auf. Rasen- und Freiflächen dienen zum Zelten und als weitere Stellplätze. Der Hauptweg des Campingplatzes ist mit Beton verfestigt (vollversiegelt). Der Campingplatz ist umgeben von Kieferwald und landwirtschaftlicher Nutzfläche, wobei im Südwesten der Platz vom Nordufer des Garder Sees begrenzt wird.

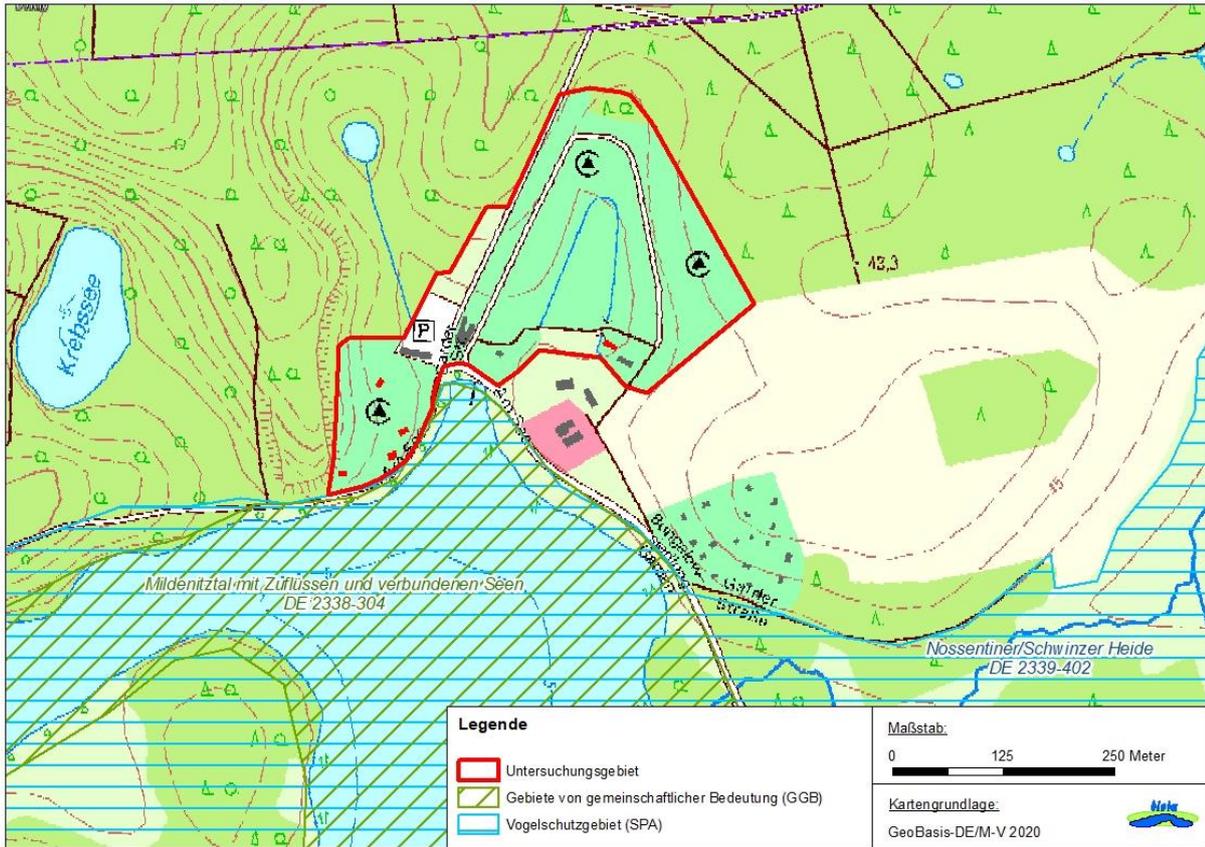


Abbildung 1: Natura-2000-Schutzgebietskulisse im Untersuchungsraum (nach LUNG M-V 2020a)

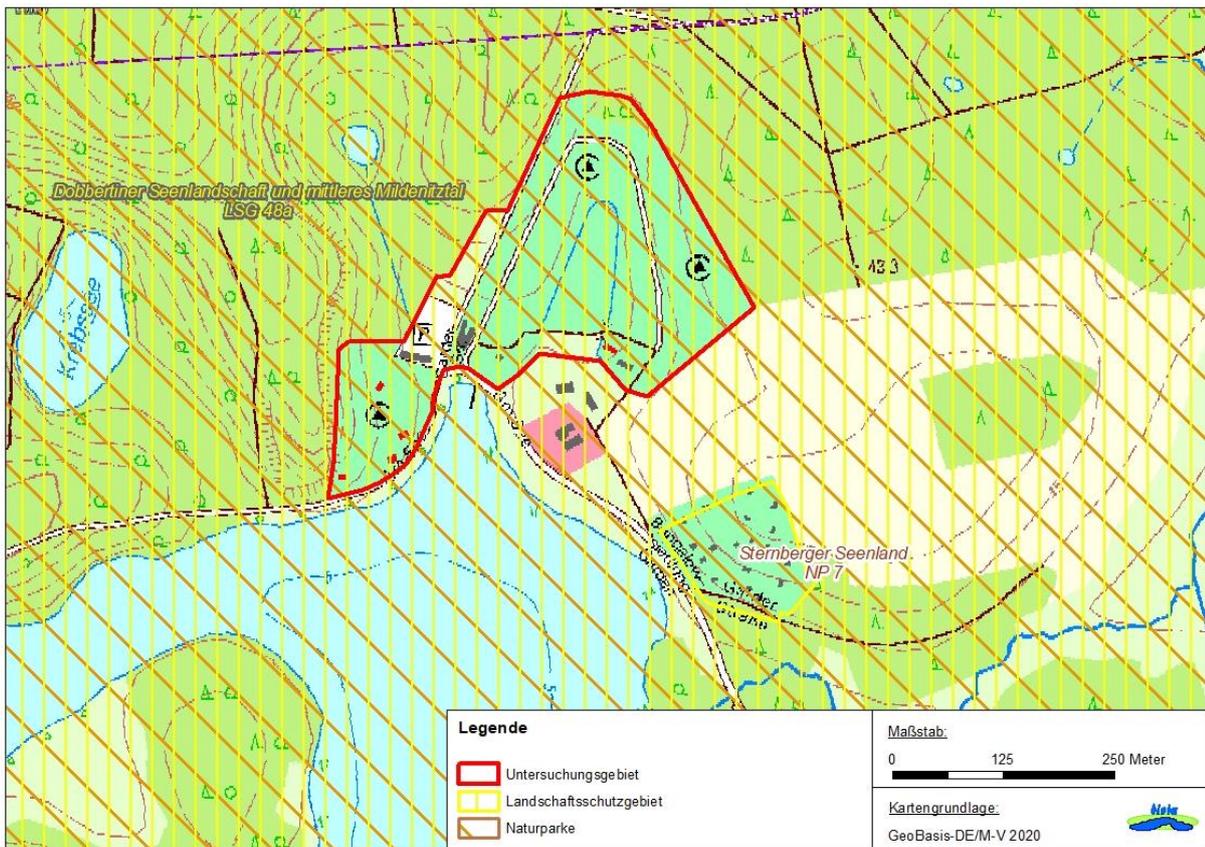


Abbildung 2: Landschaftsschutzgebiete und Naturparke im Untersuchungsgebiet (nach LUNG M-V 2020a)

1.3 Rechtliche Grundlage

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder. Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[...] Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

1.4 Methodisches Vorgehen

Aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben sich spezifische artenschutzrechtliche Anforderungen, die sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten beziehen.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Potentialabschätzung der Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten in Mecklenburg Vorpommern sowie eine Relevanzprüfung in Bezug auf Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durchgeführt. Dies bildet die Grundlage zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange. Für jede im Gebiet potentiell vorkommende und entscheidungsrelevante Art wird dabei geprüft, ob und inwieweit Einzelindividuen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind.

Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsraum) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

1.5 Datengrundlage

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags fand am 19.02.2020 eine Begehung der Untersuchungsfläche von zwei Experten der Institut biota GmbH statt. In diesem Rahmen fand die Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen für Fauna und Flora statt. Weiterhin wurden Recherchen zu Artvorkommen, Schutzgebieten, etc. im Untersuchungsgebiet mittels Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG M-V (2020a) durchgeführt, was als zusätzliche Grundlage für die Relevanzprüfung diente. Die Habitateignung und das potenzielle Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet wurde zusätzlich mit Hilfe von Standardliteratur bewertet (SÜDBECK et al. 2005, VÖKLER 2014).

1.6 Darstellung des Eingriffs

Insgesamt ergibt sich nach dem B-Plan Nr. 7 eine Plangebietsgröße von 88.843 m², wobei 58.420 m von Sonderbauflächen und 11.484 m² von Waldflächen eingenommen werden. Die restlichen 18.939 m² entfallen auf Grün- und Verkehrsflächen sowie Versorgungsanlagen.

Im Rezeptionsbereich besteht eine derzeitige Bebauung mit einer Grundfläche von ca. 390 m². Die Erweiterungsfläche wird dabei auf eine maximale Grundfläche von 600 m² begrenzt. Die Grundfläche der baulichen Anlage wird durch die Baugrenzen auf eine Größe von 725 m² definiert. Weitere bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen (GEISTERT 2020, MISCH 2020a).

Im Rahmen der Erweiterung der baulichen Anlagen im Rezeptionsbereich wird eine Kiefer an der nordöstlichen Außenseite des Gebäudes entfernt. Innerhalb der Fläche, welche für die Anlage der Baumzelte vorgesehen ist (Waldumwandlung, 0,77 ha) ist die Entnahme (Beräumung) und das Häckseln von liegendem Totholz vorgesehen. Das Häckselgut wird der Fläche anschließend wieder zugeführt. Weitere Bau- und Gehölzbestände sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Art der baulichen Nutzung ist nach der Begründung zum B-Plan Nr. 7 wie folgt definiert. Es werden Sondergebiete, die der Erholung dienen mit der Zweckbestimmung Campingplatz sowie mit der Zweckbestimmung Ferienhäuser festgesetzt. In der Fläche für Waldumwandlung werden maximal sieben Baumzelte errichtet, welche auf Plattformen zwischen mehreren Baumstämmen befestigt werden. Das bauliche Maß für ein mobiles Wochenendhaus ist auf einer maximalen Grundfläche von 60 m² und einer Gesamthöhe von 3,5 m begrenzt. Insgesamt bietet das Campinggelände nach Aussage des Campingplatzbesitzers Stellfläche für maximal 30 dieser Mobilheime (MISCH 2020b).

1.7 Relevante Projektwirkungen

Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“ und der damit verbundenen Erweiterung der baulichen Anlagen werden potenziell Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG beeinträchtigt. Die Relevanz der folgenden Projektwirkungen ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die einzelnen Arten zu ermitteln (siehe Kapitel 3). Da der Campingplatz bereits seit 1970 Bestand hat besitzen anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen nur eine geringe Relevanz. Von einer Gewöhnung der Fauna an den Campingplatzbetrieb ist auszugehen. Projektwirkungen sind daher rein bau- und anlagebedingt zu betrachten (Tabelle 1).

Die geplante Waldumwandlung ist forstwirtschaftlich relevant. Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Auswirkungen.

Tabelle 1: Potenzielle Projektwirkungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“

Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	mögliche Beeinträchtigungen
Erweiterung/ Neubau des Rezeptionsgebäudes	×	×	×	Flächeninanspruchnahme/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen (baubedingt)
Errichtung von Baumzelten		×	×	Störungen in Form von Lärmemissionen durch Konstruktion der Zelte (anlage- und betriebsbedingt) Schädigung von Winterruhestätten von Amphibien (anlage- und betriebsbedingt) Schädigung von Fortpflanzungsstätten heimischer Vogelarten (anlage- und betriebsbedingt)
Aufstellung mobiler Ferienhäuser		×	×	Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagebedingt) erhöhte Störung in Form von Lärmemissionen

2 Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und besonders geschützte Arten

Die Relevanzprüfung auf Grundlage einer Potenzialabschätzung umfasst die Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet sowie möglicher Beeinträchtigungen auf diese Arten / Artengilden (nach FROELICH & SPORBECK 2010). Ist eine Art nicht aufgeführt, ist im Plangebiet und der näheren Umgebung nach spezifischer Literatur (u.a. DGHT 2020, LUNG M-V 2020a, WINKLER et al. 2007) kein Nachweis erbracht worden.

Das Habitatpotenzial der Pflanzen, Insekten, Amphibien und Reptilien kann gut auf Basis der Biotopkartierung abgeschätzt werden. Das potenzielle Vorkommen von Fledermausarten und der Avifauna beruht dabei auf Strukturen innerhalb und im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes.

Die Großsäuger (Biber, Fischotter, Wolf) werden durch die abweichende Ausdehnung der Territorien individuell anhand von Verbreitungsdaten abgeschätzt. Marine Arten des Anhang IV der FFH-RL werden nicht weiter aufgeführt und betrachtet.

Kann eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Relevanzschwelle), muss die jeweilige Art keiner artenschutzrechtlichen Prüfung mehr unterzogen werden.

Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet, Legende: UG = Untersuchungsgebiet

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Farn- und Blütenpflanzen	nein, keine Funde/ Habitataignung während der Biotopkartierung 2020	-	nein
Säugetiere	Verbreitung geprüft nach BFN (2020), STALU MM (2014) und LUNG M-V (2020a,b)		
Fledermäuse	potenziell, als Nahrungshabitat potenzielle Quartierstrukturen im UG mögliche Arten (nach LUNG 2020b) : Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Störungswirkung, mögliches Tötungs- und Verletzungsrisiko	ja
Biber (<i>Castor fiber</i>)	potenziell, Wanderbewegungen und Reviere außerhalb des UG (LUNG M-V 2020a, STALU MM 2014)	Störungswirkung, erhöhte Tötungsgefährdungen außerhalb des UG durch Verkehrsaufkommen bei Straßenquerung im Bollbach anzunehmen	ja

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	potenziell, Wanderbewegungen im UG (STALU MM 2014)	Störungswirkung, Habitateignung lediglich als Wanderkorridor, eine Tötung von Individuen durch Scheuchwirkung ist ausgeschlossen	ja
Haselmaus (<i>Muscardinus a- vellanarius</i>)	nein, keine Vorkommen zu erwarten (BÜCHNER & WACHLIN 2007)	---	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	nein, keine Territorien in der Nähe (DBBW 2020)	---	nein
Reptilien	nein, fehlende Habitateignung im UG Ansprüche und Verbreitung geprüft nach (DGHT 2020, LUNG 2020a)		nein
Amphibien	Verbreitung geprüft nach DGHT (2020) und LUNG M-V (2020a,b)		
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	potenziell (LUNG 2020b), pot. Laichgewässer im Graben des UG: (DGHT 2020)	mögliche Tötung von Tie- ren auf der Wanderung durch Baufahrzeuge Störungswirkung durch Bauarbeiten möglicher Verlust von Win- terruhestätten	ja
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	nein, fehlende Habitateignung (DGHT 2020)	---	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	nein, fehlende Habitateignung (DGHT 2020)	---	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein, fehlende Habitateignung (DGHT 2020)	---	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	potenziell, pot. Laichgewässer im Graben des UG (DGHT 2020)	mögliche Tötung von Tie- ren auf der Wanderung durch Baufahrzeuge Störungswirkung durch Bauarbeiten möglicher Verlust von Win- terruhestätten	ja
Rotbauchunke (<i>Bombina bom- bina</i>)	nein, fehlende Habitateignung (DGHT 2020)	---	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein, fehlende Habitateignung (DGHT 2020), keine Vorkommen zu erwarten (LUNG M-V 2020a)	---	nein
Teichfrosch (<i>Pelophylax les- sonae</i>)	nein, fehlende Habitateignung (DGHT 2020, keine Vorkommen zu erwarten (LUNG M-V 2020a)	---	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein, fehlende Habitateignung (DGHT 2020)	---	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Fische und Rundmäuler	nein, keine Anhang-IV-Arten im UG nachgewiesen, Verbreitung geprüft nach WINKLER et al. (2007) und LUNG M-V (2020a)		nein
Insekten	nein, fehlende Habitatstrukturen im UG, Verbreitung geprüft nach BFN (2020) und LUNG M-V (2020b)		nein
Mollusken	nein, keine Habitateignung im UG, Verbreitung geprüft nach WINKLER et al. (2007) und LUNG M-V (2020b)		nein

2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.1 Potenzialabschätzung

Die Potenzialabschätzung des Vorkommens der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie basiert auf die Ortsbegehung und Biotopausstattung sowie auf diversen Literaturrecherchen (BAUER 2005, SÜDBECK et al. 2005, VÖKLER et al. 2014, LUNG M-V 2020a, STALU MM 2014).

Die relevanten Beeinträchtigungen für die Avifauna sind baubedingte Lärmemissionen und Erschütterungen während der Umsetzung der dauerhaft baulichen Maßnahmen sowie Störungen in Form von Lärmemissionen durch die Anlage von Baumzelten im Erlen-Birkenwald.

Im Folgenden (Tabelle3) werden die Arten auf ihr Vorkommen geprüft und aufgrund des großen Umfangs in sinnvolle Artengilden zusammengefasst:

Tabelle 3: Potentialabschätzung der im Gebiet als Brutvögel vorkommende Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nach FROELICH & SPORBECK (2010)

Art	Wissenschaftlich	Artengilde	Beeinträchtigung möglich
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Amsel	<i>Turdus merula</i>	Freibrüter	ja
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Nischenbrüter	ja
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	Freibrüter	nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Greifvögel	nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Bodenbrüter	nein
Bergente	<i>Aythya marila</i>	Höhlenbrüter	nein
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Freibrüter	nein
✓ Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	Freibrüter	ja
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	Höhlenbrüter	nein
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	Freibrüter	nein
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Gewässerbrüter	nein
✓ Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Freibrüter	ja
✓ Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Höhlenbrüter	ja
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Freibrüter	ja
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	Bodenbrüter	nein
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	Höhlenbrüter	nein
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	Bodenbrüter	nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Bodenbrüter	nein
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	Höhlenbrüter	nein
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Freibrüter	ja

Art	Wissenschaftlich	Artengilde	Beeinträchtigung möglich
✓ Buntspecht	<i>Picoides major</i>	Höhlenbrüter	ja
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Höhlenbrüter	nein
✓ Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Freibrüter	ja
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Freibrüter	nein
✓ Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Freibrüter	ja
✓ Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Höhlenbrüter	nein
✓ Elster	<i>Pica pica</i>	Freibrüter	ja
✓ Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Freibrüter	ja
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Bodenbrüter	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bodenbrüter	nein
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Freibrüter	nein
✓ Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Höhlenbrüter	ja
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Freibrüter	ja
✓ Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Freibrüter	nein
✓ Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Bodenbrüter	ja
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Bodenbrüter	nein
Flussuferläufer	<i>Acitis hypoleucos</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Höhlenbrüter	nein
✓ Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Nischenbrüter	ja
✓ Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Freibrüter	ja
✓ Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nischenbrüter	ja
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Höhlenbrüter	nein
✓ Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Freibrüter	ja
✓ Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Freibrüter	ja
✓ Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Freibrüter	ja
✓ Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bodenbrüter	ja
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Graugans	<i>Anser anser</i>	Bodenbrüter	nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Freibrüter	nein
✓ Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Nischenbrüter	ja
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Höhlenbrüter	nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Freibrüter	ja
✓ Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Höhlenbrüter	ja
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Freibrüter	nein
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	Höhlenbrüter	nein

Art	Wissenschaftlich	Artengilde	Beeinträchtigung möglich
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	Bodenbrüter	nein
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Höhlenbrüter	ja
✓ Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Gewässerbrüter	nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Nischenbrüter	ja
✓ Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Höhlenbrüter	ja
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Freibrüter	nein
✓ Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Freibrüter	ja
✓ Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Bodenbrüter	nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Bodenbrüter	nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Höhlenbrüter	nein
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Bodenbrüter	nein
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Bodenbrüter	nein
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Freibrüter	nein
✓ Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Freibrüter	ja
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Freibrüter	ja
✓ Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Höhlenbrüter	ja
Kleiner Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Bodenbrüter	nein
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Höhlenbrüter	ja
✓ Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Höhlenbrüter	ja
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Bodenbrüter	nein
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Freibrüter	nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Freibrüter	nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Kranich	<i>Grus grus</i>	Freibrüter	nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Bodenbrüter	nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Freibrüter	nein
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Bodenbrüter	nein
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	Höhlenbrüter	nein
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Bodenbrüter	nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Höhlenbrüter	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Greibrüter	nein

Art	Wissenschaftlich	Artengilde	Beeinträchtigung möglich
✓ Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Höhlenbrüter	ja
✓ Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Freibrüter	ja
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	Höhlenbrüter	nein
✓ Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Freibrüter	ja
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Freibrüter	ja
✓ Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Freibrüter	ja
✓ Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Freibrüter	nein
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	Bodenbrüter	nein
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	Gewässerbrüter	nein
✓ Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Bodenbrüter	nein
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Freibrüter	ja
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	Gewässerbrüter	nein
✓ Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Freibrüter	ja
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Bodenbrüter	nein
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Freibrüter	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Höhlenbrüter	nein
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	Freibrüter	nein
✓ Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Höhlenbrüter	nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Freibrüter	ja
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	Freibrüter	nein
✓ Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Bodenbrüter	nein
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	Freibrüter	nein
✓ Rohrweihe	<i>Cinclus aeruginosus</i>	Bodenbrüter	nein
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Freibrüter	nein
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	Freibrüter	nein
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	Grwässerbrüter	nein
✓ Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bodenbrüter	ja
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	Freibrüter	nein
✓ Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Freibrüter	nein
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	Bodenbrüter	nein
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Bodenbrüter	nein
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Freibrüter	nein

Art	Wissenschaftlich	Artengilde	Beeinträchtigung möglich
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Bodenbrüter	nein
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	Bodenbrüter	nein
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	Bodenbrüter	nein
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	Freibrüter	nein
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Höhlenbrüter	nein
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Freibrüter	nein
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	Freibrüter	nein
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	Freibrüter	nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nischenbrüter	nein
✓ Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Bodenbrüter	nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	Freibrüter	nein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Freibrüter	nein
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	Gewässerbrüter	nein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Bodenbrüter	nein
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Freibrüter	nein
✓ Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Höhlenbrüter	nein
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	Freibrüter	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Freibrüter	nein
✓ Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Freibrüter	nein
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	Bodenbrüter	nein
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	Freibrüter	nein
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Freibrüter	ja
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Bodenbrüter	nein
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Freibrüter	ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Freibrüter	nein
✓ Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Freibrüter	nein
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Höhlenbrüter	nein
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	Freibrüter	ja
✓ Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Höhlenbrüter	ja
Steinadler	<i>Aquila chrysaetus</i>	Freibrüter	nein
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Höhlenbrüter	nein
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Bodenbrüter	nein
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Bodenbrüter	nein
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	Bodenbrüter	nein

Art	Wissenschaftlich	Artengilde	Beeinträchtigung möglich
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	Bodenbrüter	nein
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Gewässerbrüter	nein
✓ Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Freibrüter	ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Bodenbrüter	nein
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Höhlenbrüter	ja
Sumpfhohreule	<i>Asio flammeus</i>	Bodenbrüter	nein
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Freibrüter	nein
✓ Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Bodenbrüter	nein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Freibrüter	nein
✓ Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Höhlenbrüter	ja
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Freibrüter	nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scipaceus</i>	Freibrüter	nein
Tordalk	<i>Alca torda</i>	Bodenbrüter	nein
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	Bodenbrüter	nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Höhlenbrüter	nein
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Gewässerbrüter	nein
Triel	<i>Burhinus oedichnemus</i>	Bodenbrüter	nein
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	Bodenbrüter	nein
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Freibrüter	ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Freibrüter	nein
✓ Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Freibrüter	nein
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Bodenbrüter	nein
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Höhlenbrüter	nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Freibrüter	nein
✓ Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Freibrüter	ja
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Nischenbrüter	ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Höhlenbrüter	nein
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Freibrüter	nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Freibrüter	nein
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	Bodenbrüter	nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Bodenbrüter	nein
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Bodenbrüter	nein

Art	Wissenschaftlich	Artengilde	Beeinträchtigung möglich
✓ Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Freibrüter	nein
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Nischenbrüter	nein
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Höhlenbrüter	ja
Weißbart-Seeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Freibrüter	nein
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Höhlenbrüter	nein
✓ Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Freibrüter	nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	Höhlenbrüter	nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Bodenbrüter	nein
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Bodenbrüter	nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Freibrüter	ja
✓ Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Freibrüter	ja
✓ Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Bodenbrüter	nein
✓ Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bodenbrüter	ja
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	Bodenbrüter	nein
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Bodenbrüter	nein
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	Bodenbrüter	nein
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Bodenbrüter	nein
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Höhlenbrüter	nein
✓ Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Nischenbrüter	nein
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	Bodenbrüter	nein
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Bodenbrüter	nein
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Bodenbrüter	nein
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	Bodenbrüter	nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Gewässerbrüter	nein

2.2.2 Relevanzprüfung

Aufgrund fehlender Kartierungen und dem potenziellen Vorkommen der Arten basierend auf der Habitat-ausstattung und gemeldeter Brutvögel im angrenzenden Vogelschutzgebiet (STALU MM 2014) werden die Arten entsprechend ihrer ökologischen Gilde betrachtet. Vom Vorhaben potenziell beeinträchtigte Vogelarten sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

Tabelle 4: Artengilden mit zugehörigem Arteninventar im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet

Artengilde	Arten
Bodenbrüter	Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp
Freibrüter	Amsel, Beutelmeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grünspecht, Haubenmeise, Haussperling, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise
Nischenbrüter	Bachstelze, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Waldbaumläufer

3 Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und besonders geschützte Arten

Gemäß der in Tabelle 2 aufgeführten Arten erfolgt nachfolgend die artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sollten im Ergebnis Verbotstatbestände ausgelöst werden, sind entsprechende Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen umzusetzen.

3.1.1 Fledermäuse

Potentielles Artenspektrum (FFH-RL Anhang IV)	
Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Arten beruht auf einer Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2) Potenzielle Quartierbäume bietet der Erlen- und Birkenwald auf dem Campinggelände. Weiter potentielle Quartiersstrukturen bieten bauliche Anlagen und die Waldbestände im Randbereich des Campingplatzes.	
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V1] Artenschutzrechtliche Quartierskontrolle	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Rahmen der Erweiterung (Abriss/ Neubau) der baulichen Anlagen (Rezeptionsgebäude) besteht ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von Individuen, da Fledermäuse die Bestandsgebäude als potenzielle Übertagungsquartiere nutzen. Durch eine **artenschutzrechtliche Quartierskontrolle [V1]** werden Verbotstatbestände jedoch nicht ausgelöst. Gehölzfällungen sind im Rahmen der Waldumwandlung (Anlage von Baumzelten) nicht vorgesehen. Es erfolgt lediglich die Errichtung von Plattformen, welche mit bspw. Seilen an mehreren Baumstämmen befestigt werden. Die bau- und anlagebedingten Arbeiten werden tagsüber stattfinden. Kollisionen mit Baufahrzeugen sind daher auszuschließen

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Lärmemission und Erschütterungen im Eingangsbereich des Campingplatzes können als nicht erheblich eingestuft werden, da diese temporär stattfinden. Zudem sind ruhende Fledermäuse gegenüber Vibrationen und Erschütterungen nicht besonders empfindlich. Betriebsbedingte Störungen bestehen seit vielen Jahrzehnten durch den Betrieb des Campingplatzes und werden als nicht erhebliche Beeinträchtigungen bewertet. Betroffene Individuen finden im Außenbereich des Platzes und im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignete und weitaus ungestörtere Habitatstrukturen. Bautätigkeiten während der Nacht sollten unterlassen werden, um Scheueffekte zu vermeiden **[V4]**.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich potenzielle Habitatstrukturen. Im B-Plan Nr. 7 ist die Erweiterung der baulichen Anlagen vorgesehen. Eine Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszuschließen. Zur Vermeidung der Schädigungstatbestände sollte eine **artenschutzrechtliche Quartierskontrolle [V1]** erfolgen.

3.1.2 Biber (*Castor fiber*)

Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Art beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2). Die Art ist im südl. angrenzenden GGB „Mildentiztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) gemeldet und mit nachgewiesenen Habitaten am Garder See vorkommend.	
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen): Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V4] Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterung	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und der daraus resultierenden schnellen Fluchtreaktion des Bibers zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Art. Potenzielle Habitatstrukturen befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, relevante Wanderbewegungen sind daher auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauarbeiten am Rezeptionsgebäude kommt es zu temporären Lärmemissionen im Eingangsbereich des Campingplatzes. Temporäre Störungen durch Baumschienen sind daher nicht auszuschließen. Vorkommende Habitate des Bibers am Garder See werden jedoch durch die Arbeiten nicht zerschnitten. Angrenzende Uferbereiche an das Untersuchungsgebiet werden kurzfristig gemieden. Die **Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterungen [V4]** verhindert dabei den Eintritt von erheblichen Störungen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es werden keine Bauarbeiten in Gewässernähe bzw. im direkten Uferbereich des Garder Sees stattfinden und daher keine Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt. Schädigungstatbestände werden nicht ausgelöst.

3.1.3 Fischotter (*Lutra lutra*)

Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Arten beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2) Die Art ist im südl. angrenzenden GGB „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) gemeldet und mit nachgewiesenen Habitaten am Garder See vorkommend. Das Untersuchungsgebiet ist als potenzieller Wanderkorridor anzunehmen.	
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.	
Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kriterien Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung): Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V4] Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterung	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bautätigkeiten kommt es durch entstehende Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten des Fischotters zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen der Art. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben vom Vorhaben unberührt.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Im Rahmen der baulichen Umsetzung können Störungen im Uferbereich in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Da der Fischotter jedoch überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden, sind hier keine erheblichen Störungen zu erwarten. Der Otterbau ist als Erdbau gut abgeschirmt, sodass Störungen nicht zu erwarten sind. Die **Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterungen [V4]** verhindert den Eintritt von erheblichen Störungen.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es werden keine Erdarbeiten in direkter Gewässernähe stattfinden. Schädigungen an Fortpflanzungsstätten sind daher auszuschließen.

3.1.4 Amphibien

Potentielles Artenspektrum (FFH-RL Anhang IV)	
Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend	
Es sind keine Kartierungen erfolgt, weshalb die Einschätzung des Amphibienvorkommens auf einer Potentialabschätzung beruht (siehe Kapitel 2). Aus der vorhandenen Biotopausstattung lassen sich zumindest potentielle Laichgewässer der beiden Froschlurche im Bereich des Grabensystems (Stillgewässercharakter) annehmen. Potenzielle Winterquartiere bietet der Erlen-Birkenwald im Zentrum des Campingplatzes sowie angrenzende Waldränder.	
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich	
Eine Bewertung des Erhaltungszustandes für die beiden Amphibienarten ist aufgrund fehlender Kartierungen nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
[V2] Amphibienschutzzaun	
[V4] Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterungen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da der Europäische Laubfrosch und der Moorfrosch ihre Winterquartiere unweit der Laichgewässer aufsuchen, finden potenzielle Wanderungsbewegungen innerhalb des Untersuchungsgebietes statt. Der Grabenverlauf im Zentrum der Untersuchungsfläche ist als Laichgewässer potenziell geeignet. Potenzielle Winterquartiere befinden sich im Erlen- und Birkenwald sowie in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes (Waldrand).

Amphibienarten können im Zuge der Erschließung des Erlenbestandes i. V. m. der Errichtung von Baumzelten sowie während der Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden durch eingesetzte Fahrzeuge überfahren werden. Auf Grundlage der vorgesehenen Anlagen (Baumzelte/ mobile Ferienhäuser) ist nur eine geringe Frequentierung von Fahrzeugen in Gewässernähe zu erwarten. Durch das Aufstellen eines **Amphibienschutzzaunes [V2]** um potenzielle Habitate, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Im Umfeld der Eingriffsbereiche können Störungen in Form von Lärm und Erschütterung durch Baumaßnahmen und die Anlage von Baumzelten entstehen. Bauarbeiten am Rezeptionsgebäude sind temporär und nicht in unmittelbarer Nähe zu den potenziellen Laichgewässern. Darüber hinaus sind die Laichgewässer vergleichbar klein, sodass nur ein geringes Individuenaufkommen zu erwarten ist. Mit der **Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterungen [V4]** sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Umsetzung der Anlage von Baumzelten im Erlenbestand führt zu keiner Verschlechterung der ökologischen Funktion der vorhandenen Lebensräume. Es werden keine Bauarbeiten in Gewässern durchgeführt. Laichhabitate werden daher nicht geschädigt.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß der in Tabelle 4 aufgeführten Vogelarten erfolgt nachfolgend die artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Sollten im Ergebnis Verbotstatbestände ausgelöst werden, sind entsprechende Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen umzusetzen.

3.2.1 Bodenbrüter

Potentielles Artenspektrum
Fitis, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Arten beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2).
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V3] Bauzeitenregelung (Avifauna)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bau- und Anlagetätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Arten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch eingesetzte Baumaschinen und Baufahrzeuge sind wahrscheinlich, jedoch finden die Bauarbeiten nur temporär statt und sind sehr kleinräumig und haben damit nicht das Potential den Erhaltungszustand der lokalen Population langfristig negativ zu beeinflussen. Um Störungen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen und Errichtung der Baumzelte und Mobilheime außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der **Bauzeitenregelung (Avifauna) [V3]** erfolgt keine erhebliche Störung.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch die Bautätigkeiten inkl. Baufeldfreimachung sowie die Errichtung von Baumzelten und Mobilheimen kann ein Verlust von potenziellen Brutplätzen für bodenbrütende Arten erfolgen. Durch eine **Bauzeitenregelung (Avifauna) [V3]** werden Schädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

3.2.2 Freibrüter

Potentielles Artenspektrum	
Amsel, Beutelmeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Pirol, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig	
Bestandsdarstellung	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Arten beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2).	
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V3] Bauzeitenregelung (Avifauna)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bau- und Anlagetätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Arten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch eingesetzte Baumaschinen und Baufahrzeuge sind wahrscheinlich, jedoch finden die Bauarbeiten nur temporär statt und sind sehr kleinräumig und haben damit nicht das Potential den Erhaltungszustand der lokalen Population langfristig negativ zu beeinflussen. Darüber hinaus sind überwiegend ubiquitäre Arten potenziell beeinträchtigt, welche in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Um Störungen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen und Errichtung der Baumzelte und Mobilheime außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der **Bauzeitenregelung (Avifauna) [V3]** erfolgt keine erhebliche Störung.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zuge der Errichtung und Aufstellung von Baumzelten und Mobilheimen kann ein Verlust von potenziellen Brutplätzen für freibrütende Arten erfolgen. Durch eine **Bauzeitenregelung (Avifauna) [V3]** werden Schädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

3.2.3 Höhlenbrüter

Potentielles Artenspektrum
Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Grünspecht, Haubenmeise, Haussperling, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Weidenmeise
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Arten beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2).
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V3] Bauzeitenregelung (Avifauna)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bau- und Anlagetätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Arten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Errichtung von Baumzelten im Erlen-Birkenwald sind Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch eingesetzte Technik wahrscheinlich, jedoch finden die Bauarbeiten nur temporär statt und sind sehr kleinräumig. Darüber hinaus sind überwiegend ubiquitäre Arten potenziell beeinträchtigt, welche in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Um Störungen zu vermeiden, sind die Errichtung der Baumzelte und Mobilheime sowie baulichen Tätigkeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der **Bauzeitenregelung (Avifauna) [V3]** erfolgt keine erhebliche Störung und die lokale Population wird nicht langfristig negativ beeinflusst. .

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zuge der Anlage der Baumzelten im Erlen-Birkenwald kann ein Verlust von potenziellen Brutplätzen für höhlenbrütende Arten erfolgen. Durch eine **Bauzeitenregelung (Avifauna) [V3]** werden Schädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

3.2.4 Nischenbrüter

Potentielles Artenspektrum
Bachstelze, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Waldbaumläufer
Bestandsdarstellung
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Es sind keine Kartierungen erfolgt. Das Vorkommen der Arten beruht auf der Potentialabschätzung (siehe Kapitel 2).
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund fehlender Kartierungen ist die Festlegung einer artspezifischen lokalen Population nicht möglich.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): [V3] Bauzeitenregelung (Avifauna)
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- oder Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Während der Bau- und Anlagetätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen und dem daraus resultierenden Fluchtverhalten der Vögel zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen dieser Arten.

Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Während der Bauarbeiten an den Gebäuden können Störungen in Form von Lärmemissionen und Erschütterungen durch eingesetzte Baumaschinen und Baufahrzeuge entstehen. Diese Störreize können ansässige Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stören. Die Bauarbeiten finden jedoch nur temporär und kleinräumig statt wahrscheinlich, und haben damit nicht das Potential den Erhaltungszustand der lokalen Population langfristig negativ zu beeinflussen. Um Störungen zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen sowie weitere Anlagen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu realisieren. Bei Einhaltung der **Bauzeitenregelung (Avifauna) [V3]** erfolgt keine erhebliche Störung..

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen / Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Durch die Bautätigkeiten und die Anlage von Baumzelten kann ein Verlust von potenziellen Brutplätzen für Nischenbrüter erfolgen. Durch eine **Bauzeitenregelung (Avifauna) [V3]** werden Schädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

4 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung eines Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen [CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)] vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 5 gibt eine Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung umweltrechtlicher Belange im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“.

Tabelle 5: Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden

Nr.	Bezeichnung	Artengilden
[V1]	Artenschutzrechtliche Quartierskontrolle	Fledermäuse
[V2]	Amphibienschutzzaun	Amphibien
[V3]	Bauzeitenregelung (Avifauna)	Bodenbrüter, Freibrüter, Höhlenbrüter, Nischenbrüter
[V4]	Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterung	alle aufgeführten Artengilden

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden finden sich die Maßnahmeblätter für die in Kapitel 3 betrachteten Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die der europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie.

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[V1] Artenschutzrechtliche Quartierskontrolle
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Fledermäuse
Konflikt	Bei Eingriffen in die Bestandsgebäude des Campingplatzes können potenziell vorkommende Fledermausarten durch die Bauarbeiten getötet oder verletzt werden.
Umfang und Lage	Direkte Eingriffsbereiche - Bauflächen
Beschreibung	<p>Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Fledermausarten ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle potenzieller Quartiersstandorte erforderlich. Diese beinhalten potenzielle Quartiersstrukturen des Rezeptionsgebäudes.</p> <p>Die Maßnahme ist von einer sachkundigen Person durchzuführen, sodass das Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 verhindert wird. Falls erforderlich, müssen die Tiere vor Baubeginn gefangen und umgesetzt sowie ggf. vergrämt werden.</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[V2] Amphibienschutzzaun
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Amphibien (<i>potenziell vorkommend Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch</i>)
Konflikt	Bei Eingriffen in Feuchtbiotope und Gewässernähe und der Anlage von Baustellenlagerstätten können Amphibien durch Baufahrzeuge oder Verschüttung getötet oder verletzt werden.
Umfang und Lage	Bau- und Anlagebetrieb mit Fahrzeugen
Beschreibung	<p>Zur Vermeidung der Tötung und/oder Verletzung von Amphibienarten ist das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes um die potenziellen Laichgebiete umzusetzen.</p> <p>Die Maßnahme ist durch eine sachkundige Person zu begleiten, um die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sicherzustellen.</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[V3] Bauzeitenregelung (Avifauna)
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Bodenbrüter, Freibrüter, Höhlenbrüter, Nischenbrüter
Konflikt	<p>Während der Brutperiode reagieren Vögel generell empfindlicher auf Störungen jeglicher Art. Durch Baufahrzeuge entstehende Lärmemissionen und Erschütterungen, die Erschließung des Erlenbruchs sowie die mögliche Lagerung von Baumaterialien sowie die Scheuchwirkung durch sich bewegende Fahrzeuge und Menschen können die Tiere in ihrem Fortpflanzungsverhalten erheblich gestört werden.</p> <p>Weiterhin könne Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie geeignete Nisthabitate versehentlich zerstört oder verändert werden.</p>
Umfang und Lage	Direkte Eingriffsbereiche – Bau- und Anlageflächen
Beschreibung	<p>Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der vorkommenden Brutvögel beschränkt werden (Brutperiode: Anfang März bis Mitte August).</p> <p>Der mögliche Bauzeitraum wäre demnach <u>15. August bis 28. Februar</u>.</p> <p>Bei Abweichungen von der Bauzeitenregelung wird eine fachkundige Baubegleitung empfohlen, die umfassend sicherstellt, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[V4] Verhinderung von Lärmemissionen und Erschütterung
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Alle Artengruppen, insb. Fischotter, Biber und Fledermäuse
Konflikt	Im Rahmen der Bauarbeiten und der Anlage von Baumzelten und mobilen Ferienhäusern und dessen Umfeld kann es zu Lärmemissionen und Erschütterungen infolge von Maschinensatz kommen.
Umfang und Lage	Bereiche, in den lärmintensive und erschütterungsreiche Arbeiten durchgeführt werden.
Beschreibung	Erschütterungen und erhöhter Lärmpegel von Baumaschinen sind durch den Einsatz entsprechender Technik möglichst gering zu halten. Während des Nachtzeitraumes zwischen 20:00 und 7:00 Uhr sollte keine Bauarbeiten durchgeführt werden um Scheueffekte zu vermeiden.
Durchführung	<input type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

4.2 CEF-Maßnahmen

Neben den Vermeidungsmaßnahmen sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) zur Sicherung der ökologischen Funktionalität umzusetzen. Diese müssen in einem unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Lebensraum stehen und vor Eintreten des Eingriffes wirksam werden, um die Kontinuität zu gewährleisten. Ein dauerhafter Bestand ist dabei sicherzustellen. Im Folgenden werden die im Hinblick auf die betroffenen geschützten Arten zu realisierenden Maßnahmen dargestellt.

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[CEF 1] Fledermaus-Ersatzquartiere
Maßnahmentyp	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	alle Fledermausarten mit potenzieller Beeinträchtigung
Konflikt	Verlust von potenziellen Quartiersstrukturen
Umfang und Lage	potenziell auszugleichende Quartiersstrukturen an bzw. in den Bestandsgebäuden
Beschreibung	Zur Vermeidung einer erheblichen Störung, Schädigung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Fledermäuse wird das Anbringen von je 3 Ausgleichsquartieren pro verloren gegangenem Quartier festgelegt. Dies hat im nahem Umfeld und je nach Art des Quartiers zu erfolgen. Es sind selbstreinigende Spaltenkästen in Holzleichtbetonweise zu verwenden.

	Die Ersatzquartiere sind in Abstimmung mit einer sachkundigen Person zu installieren. Es ist sicherzustellen, dass die Ersatzquartiere dauerhaft Bestand haben.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

5 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“ ist eine Erweiterung der baulichen Anlagen des Rezeptionsbereiches sowie die Aufstellung von Mobilheimen (Tiny House) und Anlage von Baumzelten vorgesehen. Um zu prüfen, ob Verbotstatbestände durch die Bauarbeiten und Aufstellung von Campingunterkünften ausgelöst werden, wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt vom Campingplatzbetrieb, welcher seit 1970 Bestand hat. Einzelne Gehölzbestände und –gebüsche befinden sich auf dem sonst überprägten Campinggelände. In zentraler Lage des Platzes besteht ein Erlen-Birkenwald, welcher von einem Graben begrenzt wird. Im Südwesten befindet sich das Nordufer des Garder Sees. Der Großteil des Untersuchungsgebietes wird von Kiefernwald umschlossen. Das Gebiet ist maßgeblich vom Campingbetrieb vorbelastet.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Potentialabschätzungen basierend auf einer einmaligen Ortsbegehung und anschließender Relevanzprüfung für im Gebiet möglicherweise vorkommende Arten. Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung und Bewertung des Vorhabens ist festgestellt worden, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Durch die geplanten Baumaßnahmen, die mit einer Einzelbaumentnahme und möglichen Abrissarbeiten einhergehen, sind Fledermausarten und europäische Vogelarten potenziell betroffen. Darüber hinaus können Amphibien und Vogelarten durch die Anlage und Errichtung von Baumzelten und Mobilheimen potenziell beeinträchtigt werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen (u.a. artenschutzrechtliche Quartierskontrolle, Stellen eines Amphibienschutzzaunes, Bauzeitenregelung) wird das Auslösen von Verbotstatbeständen verhindert.

Bei Einhaltung der in Kapitel 4 aufgeführten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Quellenverzeichnis

Mitteilungen:

MISCH, H. (2020a): Mündliche Mitteilung zur nicht vorgesehenen Erweiterung der Lagerhalle und zum Ersatz von Einzelbäumen - Korrespondenz per Telefon zwischen Michel Hannemann (Institut biota GmbH) und Henry Misch (Campingplatzbesitzer, Campingplatz am Garder See), 09.03.2020.

MISCH, H. (2020b): Mündliche Mitteilung zur Errichtung der Baumzelle und mobiler Ferienhäuser - Korrespondenz per Telefon zwischen Laura Bertram (Institut biota GmbH) und Henry Misch (Campingplatzbesitzer, Campingplatz am Garder See), 05.03.2020.

Literatur:

BAUER, H. G. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band I Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Wiebelsheim (Aula-Verlag), 808 S.

BAUER, H. G. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band I Passeriformes - Sperlingsvögel. – Wiebelsheim (Aula-Verlag), 622 S.

BÜCHNER, S. & WACHLIN, V. (2007): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Steckbriefe der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.).

DBBW (2020): Wolfsterritorien in Deutschland 2019/2020. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: <https://www.dbb-wolf.de/>, Download am 04.03.2020.

DGHT (2020): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: <https://feldherpetologie.de>, Download am 02.03.2020.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

GEISTERT, W. (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Campingplatz am Garder See" der Gemeinde Lohmen, Landkreis Rostock. Vorentwurf für frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. 31. Januar 2020. S. 16.

LUNG M-V (2020a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Download am 24.02.2020.

LUNG M-V (2020b): Steckriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Download am 24.02.2020.

SÜDBECK, P. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.. – Radolfzell (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Dachverband Deutscher Avifaunisten), 792 S.

STALU MM (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen. – UMWELTPLAN – UmweltPlan GmbH im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. S.274.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. – Greifswald (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.), 472 S.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenzielle Projektwirkungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“	9
Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet, Legende: UG = Untersuchungsgebiet	10
Tabelle 3: Potentialabschätzung der im Gebiet als Brutvögel vorkommende Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nach FROELICH & SPORBECK (2010)	13
Tabelle 4: Artengilden mit zugehörigem Arteninventar im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet	20
Tabelle 5: Übersicht über die vorgeschlagenen Maßnahmen für die einzelnen Artengilden.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Natura-2000-Schutzgebietskulisse im Untersuchungsraum (nach LUNG M-V 2020a)	6
Abbildung 2: Landschaftsschutzgebiete und Naturparke im Untersuchungsgebiet (nach LUNG M-V 2020a)	6